KV Land Brandenburg

Herausgabe von Patientenunterlagen

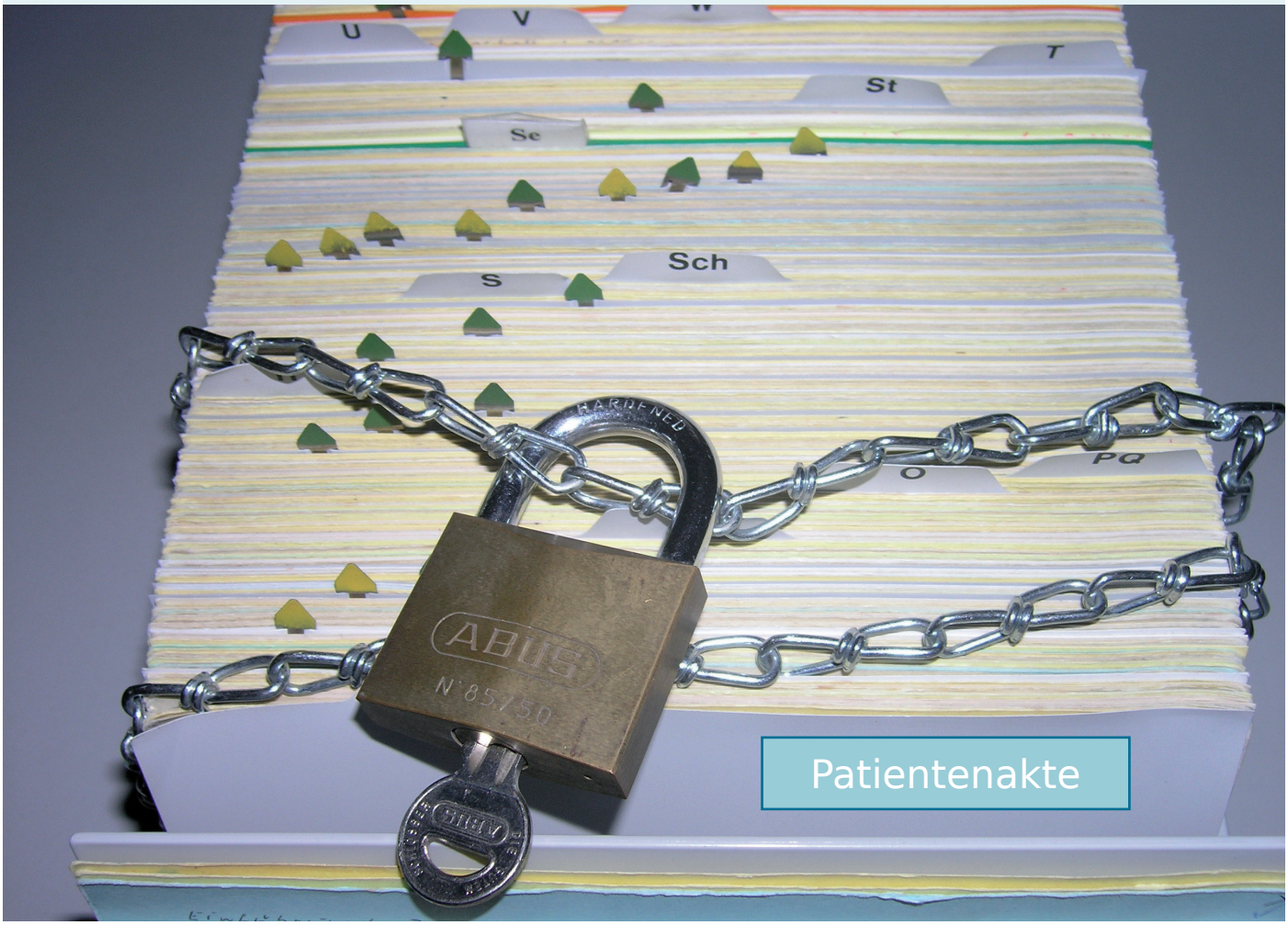

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anforderungen von Patienten	5
Forderungen von Erben/Angehörigen des verstorbenen Patienten	7
Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen	7
Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen nach § 66 SGB V zur Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern	8
Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen bei Anspruchsübergang von Schadensersatzforderungen nach § 116 Abs. 1 SGB X	9
Herausgabeverlangen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)	10
Verpflichtende Herausgabe an zahnärztliche Gutachter im Vertragsgutachterverfahren	10
Herausgabe an private Krankenversicherungen bzw. andere private Versicherungen	12
Auskünfte an Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften)	13
Anforderungen von Gerichten/Polizei/Staatsanwaltschaft	13
Anfragen der Polizei hinsichtlich der Herausgabe von zahnärztlichen Behandlungsunterlagen zur Identifizierung eines Toten (Abgleich des Zahnstatus)	14
Auskünfte an Arbeitgeber des Patienten	14
Übergabe an Praxisübernehmer bei Praxisverkauf	14

Vorwort

Zahnärzte sind Eigentümer der Patientenunterlagen und unterliegen gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) und den Berufsordnungen (§ 7 Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg) der zahnärztlichen Schweigepflicht. Gelegentlich werden sie jedoch mit der Forderung der Herausgabe von Patientenunterlagen konfrontiert. In der Ausgabe 4 August 2017 des Zahnärzteblattes Brandenburg wurde bereits über die Herausgabe von Behandlungsunterlagen an Berufskollegen berichtet. Welche Pflichten zur Herausgabe bestehen bei Anforderungen von Patienten selbst, bei Anforderungen von gesetzlichen Krankenkassen, des MDK, von privaten Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften und anderen Personen oder Institutionen?

Anforderungen von Patienten

Jeder Patient, egal ob Privatpatient oder GKV-Versicherter, hat das Recht auf Einsichtnahme in seine Patientenakten. Nach § 630g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist dem Patienten auf dessen Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die vollständige ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Auch in § 12 Abs. 4 Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg ist dieses Recht auf Einsichtnahme geregelt.

Die Forderung auf Einsichtnahme braucht vom Patienten nicht begründet zu werden.
Der Patient kann wählen, ob er Einsicht in das Original in der Zahnarztpraxis nehmen möchte oder ob er die Anfertigung und Herausgabe von Kopien wünscht.
Sofern der Patient Abschriften verlangt, hat er die für die Anfertigung der Kopien entstandenen Kosten und gegebenenfalls die Kosten für den vom Patienten gewünschten Versand zu ersetzen. Ein Anspruch auf Zusendung der Kopien besteht jedoch grundsätzlich nicht, sondern gemäß § 811 Abs. 1 BGB nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z. B. Krankheit oder sehr weite Entfernung zwischen Praxis und Wohnort. Dem Zahnarzt bleibt es natürlich unbenommen, dem Wunsch auf Zusendung auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzukommen.

Ein Anspruch auf Überlassen von Originalunterlagen besteht in der Regel nicht. Die Originalunterlagen sollten zu Beweiszwecken unbedingt beim Zahnarzt verbleiben, der zur Dokumentation und Aufbewahrung der Patientenunterlagen verpflichtet ist.

Die Gewährung der Einsichtnahme in die Patientenakte bzw. deren Herausgabe in Kopie hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

Die Forderung des Patienten auf Einsichtnahme wird grundsätzlich erst dann erfüllt, wenn sämtliche Patientenunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung nur eines Teils der Unterlagen erfüllt den Anspruch des Patienten nicht. Es handelt sich um einen einheitlichen Einsichtnahmeanspruch (AG München Urteil vom 06.03.2015 – 243 C 18009/14). Unter den Begriff Patientenakte fällt die Sammlung aller patienten- und behandlungsbezogenen Unterlagen (vgl. VG München Urteil vom 27.09.2016 – M 16 K 15.5630). § 630g BGB spricht von der Einsichtnahme in die vollständige Patientenakte. In der Gesetzesbegründung zu § 630g BGB wird ausgeführt, dass der Arzt seine Niederschriften über seine persönlichen Eindrücke oder subjektiven Wahrnehmungen dem Patienten grundsätzlich offenzulegen hat. Ein begründetes Interesse an der Nichtoffenlegung solcher Aufzeichnungen sei, in Abwägung zu dem Persönlichkeitsrecht des Patienten, im Regelfall nicht gegeben. Auch die Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen des Zahnarztes gehören deshalb grundsätzlich zur vollständigen Patientenakte und dürfen in der Regel nicht abgedeckt/geschwärzt werden (vgl. Urteil VG München vom 27.09.2016 – M 16 K 15.5630).

Bei der zahnärztlichen Dokumentation mittels EDV werden die Unterlagen in der Regel ausgedruckt. Der Patient kann aber gemäß § 630g Abs. 2 BGB auch elektronische Abschriften von der Patientenakte in Form von Dateien der elektronischen Aufzeichnung verlangen.
Er hat nach § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.
Hinweis: Bringt der Patient einen (Wechsel-) Datenträger, wie einen USB-Stick oder eine CD mit, um darauf seine Patientenakte speichern zu lassen, bedeutet dieser immer ein Sicherheitsrisiko für die Praxis. Deshalb sollte der Zahnarzt besser selbst eine CD oder einen Stick kaufen und sich die Kosten vom Patienten erstatten lassen.

Anforderungen von Patienten

Ausgeschlossen ist es, die Einsichtnahme aufgrund offener Rechnungsbeträge zu verweigern; ein Zurückbehaltungsrecht des Zahnarztes besteht hier nicht.
Die Übergabe der Kopien kann jedoch nach § 811 Abs. 2 BGB von der Erstattung bzw. Vorschussleistung für die Kopierkosten abhängig gemacht werden, wobei dem Patienten die Kosten mitzuteilen sind, die er erstatten soll.
Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Kopien werden in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) grundsätzlich folgende Pauschalen als angemessen erachtet: 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, ab einer Größe von mehr als DIN A3 3,00 Euro je Seite, für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der o. g. Beträge.

Werden die Unterlagen auf Wunsch des Patienten an diesen bzw. an einen anderen Ort versandt, kann der Versand nach § 811 Abs. 2 BGB von der Erstattung der Versandkosten abhängig gemacht werden. Hierbei handelt es sich um die tatsächlich entstehenden Kosten des Transports, der Verpackung und der Versendung (vgl. AG Hamburg Urteil vom 07.11.2014 – 4 C 345/14).

Der Patient kann die Einsicht nicht nur an sich selbst, sondern auch an eine von ihm bevollmächtigte Person, zum Beispiel seinen Rechtsanwalt, verlangen. In diesem Falle ist stets eine aktuelle, vom Patienten unterschriebene Schweigepflichtentbindungserklärung mit Einwilligung zur Herausgabe an den Dritten im Original vorzulegen. Bezüglich der Vorlage der anwaltlichen Vollmacht genügt die Vorlage einer Kopie (vgl. LG Hannover Beschluss vom 11.12.2015 – 19 O 81/15).

Röntgenaufnahmen müssen aufgrund der besonderen Vorschriften der Röntgenverordnung (RöV) besonders sorgfältig aufbewahrt werden. In § 28 Abs. 3 RöV heißt es dazu: „Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen sind 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung aufzubewahren. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 über Röntgenuntersuchungen sind zehn Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzubewahren. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren. (…)“
Die Originale sollen deshalb grundsätzlich beim Zahnarzt verbleiben.
Die Ausnahme bildet § 28 Abs. 8 RöV, wonach auf Verlangen die Originale dem Nachbehandler vorübergehend zu überlassen sind.
Aber auch der Patient hat nach § 28 Abs. 8 RöV das Recht, Original-Röntgenbilder unmittelbar zur Weiterleitung an einen später Untersuchenden oder behandelnden Zahnarzt/Arzt vorübergehend zu fordern, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlen vermieden werden kann.
Die Rechtsprechung (OLG München Urteil vom 19.04.2001 – 3 U 6107/00) gesteht dem Patienten auch das Recht zu, die vorübergehende Herausgabe der Original-Röntgenbilder an „Personen, die besonderes öffentliches Vertrauen genießen“ (z. B. Rechtsanwälte) zu verlangen, zumindest dann, wenn die Behandlung abgeschlossen ist und die Original-Röntgenbilder vom Behandler aktuell nicht benötigt werden.
Auch hier sind die Originale nur vorübergehend zu überlassen. Der Zahnarzt sollte sich auch hier den Empfang der einzelnen aufgeführten und konkret bezeichneten Aufnahmen bestätigen lassen und für sich Sicherungskopien anfertigen.
Der Zahnarzt hat die Herausgabe von Original-Röntgenbildern zu dokumentieren und muss auf die Pflicht zur Rückgabe in geeigneter Weise hinweisen. Dies sollte zu Beweiszwecken schriftlich erfolgen. Die Rückgabe der Röntgenbilder sollte überwacht werden.

Forderungen von Erben/Angehörigen des verstorbenen Patienten

Das Recht auf Einsichtnahme geht nicht automatisch auf die Erben oder die Angehörigen eines verstorbenen Patienten über. Die zahnärztliche Schweigepflicht besteht gemäß § 203 Abs. 5 StGB über den Tod hinaus.
Nach § 630g Abs. 3 BGB haben die Erben des Patienten dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie vermögensrechtliche Interessen geltend machen. Dies können zum Beispiel Schadensersatzansprüche wegen Behandlungsfehlern sein.
Nächste Angehörige, wie etwa der Ehegatte, der Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Enkel, haben nach § 630g Abs. 3 BGB ein Recht auf Einsicht, soweit sie immaterielle Interessen (z. B. Strafverfolgungsinteresse oder Klärung der Todesursache) geltend machen.
Diese Rechte von Erben und Angehörigen bestehen nicht, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche bzw. mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht. Hat sich also der Verstorbene zu Lebzeiten geäußert, dann ist grundsätzlich dieser Wille maßgebend. Liegt keine solche Willensäußerung vor, ist nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu handeln. Der Zahnarzt ist zu einer gewissenhaften Überprüfung verpflichtet, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verstorbene die ganze oder teilweise Offenlegung der Patientenunterlagen gegenüber seinen Erben/Angehörigen mutmaßlich missbilligt haben würde. Im Falle einer Weigerung muss der Zahnarzt nachvollziehbar vortragen, dass sich seine Weigerung auf konkrete oder mutmaßliche Belange des Verstorbenen und nicht auf sachfremde Gesichtspunkte stützt.
Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 26.02.2013 (AZ: VI ZR 3590/11) angegeben, dass davon auszugehen ist, dass der (verstorbene) Bewohner eines Altenpflegeheims, der im Heim zu Schaden gekommen ist, sowohl an der Aufdeckung von Pflegefehlern als auch daran interessiert ist, dass etwaige gegen den Heimträger bestehende Schadensersatzansprüche von diesem ausgeglichen werden und nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten gehen. Dies spricht dafür, dass die Verfolgung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern grundsätzlich als dem mutmaßlichen Interesse eines Patienten entsprechend anzusehen ist.

Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen

Die zahnärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen.
Diesen steht ohne Einwilligung des Versicherten grundsätzlich kein Recht zu, selbst in die zahnärztlichen Behandlungsunterlagen Einsicht zu nehmen bzw. diese für sich anzufordern. Einsicht in die Behandlungsunterlagen kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), auch in gerichtlichen Verfahren der Krankenkasse, nur der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) verlangen, der von der gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 275 SGB V mit einer Prüfung beauftragt wurde (BSG Urteil vom 23.07.2002 – B 3 KR 64/01 R, BSG Urteil vom 21.03.2013 – B 3 KR 28/12 R, LSG Baden-Württemberg Urteil vom 14.12.2016 – L 5 KR 4875/14).
In § 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist auch ausdrücklich angegeben, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, personenbezogene Daten unmittelbar an den MDK zu übermitteln, wenn die Krankenkasse oder der MDK selbst für eine gutachterliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Abs. 1 bis 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten angefordert hat. Damit wird sichergestellt, dass die Krankenkasse keine Kenntnis von den für die Begutachtung durch den MDK erforderlichen und nur für diesen bestimmten Daten erhält.

Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen haben gemäß § 100 SGB X nur dann ein Recht auf Auskünfte – nicht auf Einsicht –, soweit es für die Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist und entweder gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.
Ebenso gibt § 16 Abs. 1 BMV-Z an: „Der Kassenzahnarzt ist verpflichtet, den Krankenkassen ohne besonderes Honorar, aber gegen Erstattung der baren Auslagen auf Verlangen Auskünfte und Bescheinigungen zu erteilen, die die Krankenkassen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen."
Das Auskunftsrecht der Krankenkasse impliziert nicht das Recht auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen oder gar auf deren Übersendung (BSG Urteil vom 23.07.2002 – B 3 KR 64/01).
Gesetzlich zugelassene Auskunftspflichten ergeben sich beispielsweise unter anderem aus den §§ 294 ff. SGB V und § 16 BMV-Z. Hier sind beispielsweise die Meldepflichten bei Arbeitsunfällen, bei drittverursachten Gesundheitsschäden, bei Berufskrankheiten, bei sonstigen Unfällen, bei einer Körperverletzung im Sinne einer Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz genannt.

Ergibt die von der Krankenkasse bei Anforderung von Auskünften genannte Rechtsgrundlage keine ausdrückliche Pflicht zur Auskunftserteilung, muss eine aktuelle Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten hinsichtlich der konkreten Auskünfte vorliegen.

Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen nach § 66 SGB V zur Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Nach § 66 SGB V sollen die gesetzlichen Krankenkassen den Versicherten bei inhaltlichen Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus Behandlungsfehlern helfen. Mit Schadensersatzansprüchen sind hier privatrechtliche Schadensersatzansprüche (Schadensersatz und Schmerzensgeld) der Versicherten gegen den Behandler gemeint. Der vermeintliche Behandlungsfehler muss im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung der gesetzlichen Krankenkasse stehen. Reine Privatleistungen sind von § 66 SGB V nicht umfasst.
In den § 66 SGB V wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) vom 04.04.2017 mit Wirkung zum 11.04.2017 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Unterstützung der Krankenkassen nach Satz 1 kann insbesondere die Prüfung der von den Versicherten vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität, mit Einwilligung der Versicherten die Anforderung weiterer Unterlagen bei den Leistungserbringern, die Veranlassung einer sozialmedizinischen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 3 Nummer 4 sowie eine abschließende Gesamtbewertung aller vorliegenden Unterlagen umfassen. Die auf Grundlage der Einwilligung des Versicherten bei den Leistungserbringern erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des Versicherten bei Behandlungsfehlern verwendet werden."

Diese Erweiterung des § 66 SGB V stellt eine Konkretisierung der in Satz 1 des § 66 SGB V angegebenen Unterstützungsleistung der Krankenkassen dar. **Hinsichtlich der Herausgabepflicht von Behandlungsunterlagen ergibt sich hierdurch keine Änderung.**

Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen nach § 66 SGB V zur Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Die Krankenkasse kann die Herausgabe von Patientenunterlagen nach § 66 SGB V an sie selbst nur fordern, wenn sie sich auf die Unterstützung nach § 66 SGB V, und zwar auf einen näher bezeichneten Behandlungsfall bezieht.
Zudem ist Voraussetzung für die Herausgabe, dass dem Zahnarzt eine aktuelle, vom Patienten unterschriebene Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht mit einer Einwilligung zur Herausgabe an die Krankenkasse vorgelegt wird. Diese Erklärung muss sich auf den konkreten Behandlungsfall (vermeintlichen Behandlungsfehler bzw. näher bezeichneten Zeitraum) beziehen (keine allumfassende Erklärung).
Gefordert werden können grundsätzlich nur Kopien der Behandlungsunterlagen, nicht die Originale.

Nach § 66 Satz 2 SGB V kann die Krankenkasse den MDK mit einer Begutachtung beauftragen. Dementsprechend kann die Krankenkasse die Herausgabe der Behandlungsunterlagen auch an den MDK fordern. Ist dies der Fall, sind die Abschriften der Behandlungsunterlagen gemäß § 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V direkt an den MDK zu senden, nicht an die Krankenkasse.
Der MDK kann gemäß § 276 Abs. 2 Satz 1 SGB V bei entsprechendem Prüfauftrag durch die Krankenkasse auch selbst die Behandlungsunterlagen vom Zahnarzt anfordern.

Hinweis:
Im Falle der Anforderung von Behandlungsunterlagen gemäß § 66 SGB V sollte der Zahnarzt vorsorglich umgehend die Berufshaftpflichtversicherung informieren, da die Geltendmachung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern im Raum steht. Der Zahnarzt hat eine Obliegenheitspflicht, der Berufshaftpflichtversicherung alle Umstände, die zu einer Haftung führen könnten, unverzüglich zu melden. Wird dieser Obliegenheit nicht nachgekommen, könnte der Versicherungsschutz erlöschen. Genauere Regelungen dazu finden sich in den Versicherungsbedingungen.

Forderungen von gesetzlichen Krankenkassen bei Anspruchsübergang von Schadensersatzforderungen nach § 116 Abs. 1 SGB X

Nach § 116 Abs. 1 SGB X geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Schadensersatz auf den Versicherungsträger (gesetzliche Krankenkasse) über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Ein solcher Anspruchsübergang könnte beispielsweise bei einem möglichen Behandlungsfehler gegeben sein, bei dem zur Beseitigung der Folgen bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse in Anspruch genommen wurden. Im Falle eines solchen Anspruchsüberganges gehen Hilfsrechte, die der Durchsetzung der Forderungen oder zur leichteren Verwirklichung des Hauptanspruchs erforderlich sind, ebenfalls auf den neuen Gläubiger über. Zu diesen Hilfsrechten zählt auch der Anspruch des Patienten auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen (BGH Urteil vom 23.03.2010 – VI ZR 249/20). Als Voraussetzung für den Anspruch ist ausreichend, dass die Möglichkeit einer schadensersatzbegründenden Pflichtverletzung gegeben ist.
Die gesetzliche Krankenkasse hat demzufolge bei Anspruchsübergang nach § 116 Abs. 1 SGB X hinsichtlich der Einsicht in die Behandlungsunterlagen dieselben Rechte wie ein Patient.

Herausgabeverlangen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Der MDK kann gemäß § 276 Abs. 2 SGB V Sozialdaten erheben und speichern, soweit dies für die Prüfungen, Beratungen und gutachterlichen Stellungnahmen nach § 275 SGB V erforderlich ist. Hat die Krankenkasse oder der MDK selbst für eine gutachterliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Abs. 1 bis 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei Leistungserbringern angefordert, sind die Leistungserbringer nach § 276 Abs. 2 S. 2 SGB V verpflichtet, diese Daten unmittelbar an den MDK zu übermitteln. Erforderlich für die Anforderung des MDK ist ein Prüfauftrag nach § 275 Abs. 1 bis 3 SGB V der Krankenkasse an den MDK. Die Zustimmung des Patienten ist hierbei nicht erforderlich. Der MDK hat den Inhalt des Prüfauftrages konkret darzulegen. Der Zahnarzt hat sodann die erforderlichen Daten mitzuteilen. Er soll hier aber nicht unkritisch die gesamte Patientenakte mit sämtlichen Vorbehandlungen, um die es im Prüfauftrag nicht geht, übermitteln. Die Übermittlung von Daten bzw. Auskünften beschränkt sich nach der Gesetzesbegründung (2. SGBÄndG) auf die, die für die Erfüllung des Auftrags der Krankenkasse an den MDK erforderlich sind.

Der Zahnarzt ist hierbei nicht nur zur Erteilung von Auskünften, sondern auch zur Herausgabe von Unterlagen (Kopien) verpflichtet, wenn dies zur Begutachtung durch den MDK unentbehrlich ist.

Gegenüber diesem Ersuchen ist es nicht möglich, sich auf die ärztliche Schweigepflicht zu berufen.

Verpflichtende Herausgabe an zahnärztliche Gutachter im Vertragsgutachterverfahren

Im Vertragsgutachterverfahren bedarf es keiner Schweigepflichtentbindungserklärung durch den Patienten bei Herausgabe von Behandlungsunterlagen inklusive Röntgenbildern und Modellen an den Vertragsgutachter. Im Vertragsgutachterverfahren besteht für den Zahnarzt grundsätzlich die Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe der vom Gutachter benötigten Behandlungsunterlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sind im BMV-Z/ EKZV zu finden (§ 2a BMV-Z/ § 22 EKVZ und jeweils die Anlagen 15, 16, 17, 18 des BMV-Z/ EKVZ).

Hinsichtlich kieferorthopädischer Behandlung hat der Vertragszahnarzt dem Gutachter nach § 2 der Anlage 15 zum BMV-Z/EKVZ beide Ausfertigungen des Behandlungsplanes zusammen mit den Befundunterlagen (wie Kiefermodelle, Röntgenaufnahmen, Fotografien, Fernröntgenaufnahmen, HNO-Befunde) einschließlich vorliegender Auswertungen unverzüglich zuzuleiten. Der Gutachter kann unter Benachrichtigung der Krankenkasse vom Vertragszahnarzt nach § 3 weitere Unterlagen anfordern, die Kosten hierfür sind dem Zahnarzt nach BEMA von der Krankenkasse zu vergüten.

Hinsichtlich der Behandlung von Parodontopathien hat der Vertragszahnarzt dem Gutachter nach § 2 der Anlage 16 zum BMV-Z/EKVZ beide Blätter des Parodontalstatus zusammen mit den Befundunterlagen (Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten. Der Gutachter kann unter Benachrichtigung der Krankenkasse vom Vertragszahnarzt nach § 3 Abs. 3 weitere Unterlagen anfordern, die Kosten hierfür sind dem Zahnarzt nach BEMA von der Krankenkasse zu vergüten.

Hinsichtlich der Versorgung mit Zahnersatz hat der Vertragszahnarzt dem Gutachter nach § 2 der Anlage 17 zum BMV-Z/EKVZ die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen) dem Gutachter unverzüglich zuzuleiten.

Der Gutachter kann bei Planungsgutachten vom Vertragszahnarzt unter Benachrichtigung der Krankenkasse nach § 3 der Anlage 17 BMV-Z/EKVZ weitere Unterlagen anfordern, die Kosten hierfür sind dem Zahnarzt nach BEMA von der Krankenkasse zu vergüten.
Bei Mängelgutachten ist der Vertragszahnarzt nach § 4 verpflichtet, dem Gutachter den abgerechneten Heil- und Kostenplan, der der prothetischen Versorgung zugrunde gelegen hat, im Original oder als Kopie sowie Abschriften der dazugehörigen Rechnungsunterlagen unverzüglich zuzuleiten. Der Gutachter kann hier der Krankenkasse anheimstellen, weitere Unterlagen sowie Nachbefunde vom Zahnarzt zu verlangen. Die Kosten hierfür sind dem Zahnarzt nach BEMA von der Krankenkasse zu vergüten.

Hinsichtlich implantologischer Leistungen hat der Vertragszahnarzt dem Gutachter nach Buchstabe A Ziffer 3 der Anlage 18 zum BMV-Z/EKVZ den Vordruck „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ zusammen mit den Modellen und Röntgenaufnahmen dem Gutachter vorzulegen. Ergänzend sind Befundberichte zur medizinischen Gesamtbehandlung beizufügen. Nach Ziffer 4 kann der Gutachter vom behandelnden Zahnarzt weitere Auskünfte und Behandlungsunterlagen verlangen.

Auch durch das Bundessozialgericht (BSG) wurde eine entsprechende Verpflichtung zur Herausgabe der vom Gutachter benötigten Behandlungsunterlagen ausgesprochen (BSG Urteil vom 22.06.1983 – 6 RKA 10/82). Nach dem BSG sind grundsätzlich nicht alle den Patienten betreffende Unterlagen und Informationen ungeprüft dem Gutachter preiszugeben. Die Herausgabe der Befundunterlagen ist nach dem BSG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf solche zu beschränken, die der Gutachter für seine Stellungnahme benötigt.

Herausgabe an private Krankenversicherungen bzw. andere private Versicherungen

Die zahnärztliche Schweigepflicht gilt selbstverständlich auch gegenüber privaten (Kranken-)Versicherungen. Eigene Auskunftsrechte der privaten Versicherungen gegenüber ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlern bestehen nicht.
Die Einsichtnahme bzw. Herausgabe von Patientenunterlagen und die Erteilung von patientenbezogenen Auskünften an private Versicherungen setzt deshalb grundsätzlich die Einwilligung des Patienten, d. h. eine gültige, aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung mit Einwilligung der Auskunftserteilung voraus. Hierbei genügt in der Regel eine pauschale, umfassende Schweigepflichtentbindungserklärung nicht. Die Schweigepflichtentbindungserklärung soll sich auf einen näher bezeichneten konkreten Einzelfall beziehen.
Eine generelle, umfassende unbeschränkte Entbindung aller behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Versicherungsgesellschaft ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nur dann zulässig, wenn der Versicherer dem Versicherten daneben alternativ anbietet, schrittweise inhaltlich begrenzte Schweigepflichtentbindungserklärungen abzugeben (BGH Urteil vom 05.07.2017 – IV ZR 121/15).
Da eine Einwilligung des Patienten von diesem jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann, sollte der Zahnarzt in jedem Fall beim Patienten nachfragen, ob die Erklärung noch aktuell Bestand hat und sich von ihm eine entsprechende Einwilligung möglichst schriftlich geben lassen oder aber die Unterlagen an den Patienten geben, der diese an seine Versicherung weiterreichen kann.

Zu beachten ist, dass auch die Beantwortung von Fragen der Versicherung durch den Zahnarzt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Patienten und mit Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erfolgen darf.

Auskünfte an Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften)

Im Recht der Unfallversicherung (SGB VII) ist der Zahnarzt gemäß §§ 201, 203 SGB VII gesetzlich verpflichtet, den Berufsgenossenschaften Auskunft zu erteilen.

Zahnärzte, die an einer Unfallheilbehandlung beteiligt sind, haben gemäß § 201 SGB VII an die Unfallversicherungsträger Daten über die Behandlung und den Zustand des Versicherten sowie andere personenbezogene Daten, soweit dies für Zwecke der Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen erforderlich ist, zu übermitteln. Zu übermitteln sind außerdem die Daten, die für ihre Entscheidung, eine Heilbehandlung durchzuführen, maßgeblich waren. Der Zahnarzt muss den Versicherten über seine gesetzliche Auskunftspflicht informieren.

Zahnärzte, die nicht an einer Unfallheilbehandlung beteiligt sind, sind nach § 203 SGB VII verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen Auskunft über die Behandlung, den Zustand sowie über Erkrankungen und frühere Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, soweit dies für die Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen erforderlich ist. Der Unfallversicherungsträger soll Auskunftsverlangen zur Feststellung des Versicherungsfalls auf solche Erkrankungen oder auf solche Bereiche von Erkrankungen beschränken, die mit dem Versicherungsfall in einem ursächlichen Zu-

Auskünfte an Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften)

sammenhang stehen können. Auskünfte, die den Zahnarzt selbst oder eine ihm nahestehende Person gefährden würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können nach § 203 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 2 S. 2 SGB X verweigert werden.

Einer Einwilligungserklärung des Unfallversicherten bedarf es in beiden Fällen nicht.

Hinzuweisen ist noch auf die Anzeigepflicht gemäß § 202 SGB VII, wonach der Verdacht einer Berufskrankheit dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen ist. Die Versicherten sind über diese Anzeige unter Benennung des Unfallversicherungsträgers und der Stelle, der die Anzeige erstattet wird, zu unterrichten.

Anforderungen von Gerichten/Polizei/Staatsanwaltschaft

Auch gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörden besteht die zahnärztliche Schweigepflicht. Ohne Einwilligung des Patienten ist eine Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen oder Preisgabe von Daten zu Patienten grundsätzlich nicht zulässig.
Die Ermittlungsbehörden können in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Zahnarzt mit einem Beschlagnahmebeschluss Patientenakten herausverlangen. Die Beschlagnahme muss, außer wenn Gefahr im Verzug ist, ein Richter anordnen, der im Einzelfall das Interesse an der Wahrheitsermittlung mit dem Verschwiegenheits- und Datenschutzinteresse des Patienten abzuwägen hat.
Ist dagegen der Patient der Beschuldigte oder das Opfer einer Straftat, hat der Zahnarzt im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO). Die Unterlagen dürfen nicht herausgegeben werden, solange der Patient ihn nicht von der Schweigepflicht entbindet. Es besteht ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 4 StPO. Sofern jedoch eine Entbindung von der zahnärztlichen Schweigepflicht vorliegt, darf das Zeugnis bzw. die Herausgabe von Unterlagen gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht verweigert werden.

Zivilgerichte haben nach § 142 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), Sozialgerichte nach § 106 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Verwaltungsgerichte nach § 173 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 142 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit, von Zahnärzten die Vorlage der Behandlungsunterlagen, auch im Original, anzuordnen. Auch hier ist jedoch eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht notwendig. Sofern eine Entbindung von der zahnärztlichen Schweigepflicht vorliegt, darf die Herausgabe von Unterlagen jedoch nicht verweigert werden.

Sofern ein Gericht Unterlagen anfordert, wird empfohlen, zunächst beim Gericht nachzufragen, ob möglicherweise auch die Zusendung von Kopien ausreicht. Ist dies nicht der Fall, sind die Originalunterlagen nur zur vorübergehenden Überlassung herauszugeben. Der Herausgebende sollte hier ausdrücklich angeben, dass die Originalunterlagen lediglich vorübergehend überlassen werden und zurückzusenden sind. Es sollten auch unbedingt Kopien zum Verbleib in der Praxis angefertigt werden. Die Rückgabe der Unterlagen sollte kontrolliert werden.

Anfragen der Polizei hinsichtlich der Herausgabe von zahnärztlichen Behandlungsunterlagen zur Identifizierung eines Toten (Abgleich des Zahnstatus)

Wie bereits angegeben, besteht die Schweigepflicht für den Zahnarzt gemäß § 203 Abs. 5 StGB auch über den Tod des Patienten hinaus. Die Schweigepflicht gilt nicht, wenn der Patient den Zahnarzt davon befreit hat. Kann der Patient, weil er verstorben ist, keine Einwilligung abgeben, ist der Zahnarzt berechtigt, Patientendaten zu offenbaren, wenn er von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Einwilligung vernünftigerweise dem Willen bzw. dem Interesse des (verstorbenen) Patienten entspricht. Im mutmaßlichen Interesse eines verstorbenen Patienten steht in der Regel, dass seine Leiche identifiziert wird, sodass beispielsweise seine Angehörigen informiert werden können oder er unter seinem Namen beerdigt werden kann. Die Herausgabe von Behandlungsunterlagen bzw. eines Zahnstatus zum Zwecke der Identifizierung einer Leiche ist damit in aller Regel gerechtfertigt.

Auskünfte an Arbeitgeber des Patienten

Da die Schweigepflicht auch gegenüber dem Arbeitgeber des Patienten gilt, darf der Zahnarzt z. B. die Diagnose bei Arbeitsunfähigkeit nur mit ausdrücklicher Einwilligung und Schweigepflichtentbindung des Patienten dem Arbeitgeber mitteilen.

Übergabe an Praxisübernehmer bei Praxisverkauf

Auch bei der Praxisveräußerung ist eine Übergabe der Behandlungsunterlagen eines Patienten an den Praxiserwerber nur mit Einwilligung des Patienten erlaubt. Möglich wäre es, von jedem einzelnen Patienten unmittelbar vor Praxisverkauf dessen schriftliche Einwilligung zur Weitergabe einzuholen. (Eine formularmäßige Einwilligung für eine irgendwann stattfindende Übergabe ist nicht ausreichend.)

Wenn dies nicht erfolgt ist, kann mit dem Praxisübernehmer eine Vereinbarung zur Aufbewahrung der Patientenunterlagen des Praxisverkäufers geschlossen werden. Der Praxisübernehmer hat die Patientenunterlagen separat und verschlossen bzw. zugriffssicher aufzubewahren, der Veräußerer bleibt zunächst Eigentümer. Immer wenn ein Patient in der Folge den Übernehmer aufsucht und er in die Benutzung einwilligt, darf der Erwerber dann die entsprechenden Behandlungsunterlagen nutzen.

Impressum

Herausgeber
Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Postfach 600864
14408 Potsdam

E-Mail: info(at)kzvlb.de
Web: www.kzvlb.de

Inhaltlich: Abt. Recht & Verträge
Satz, Layout und Druck: Abt. Kommunikation

© KZVLB, Januar 2018